

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlußfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 24.09.2019
------------------------------------	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg, Achdorfer Straße 44, Flst. Nr. 3029**

- erteilt.
- nicht erteilt.

Begründung sh. Anlage

- Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

- Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

- siehe Anlage

3. Stellplätze

- Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.
- Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.
- Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.
- Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu
- Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

- erteilt
- nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

- wurde durchgeführt.

78176 Blumberg

Flst. Nr. 3030, 3046, 3047, 3048, 3028

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:
Errichtung einer
Großraumgarage

Planverfasser:
Dipl. Ing. Stefanus Remmert
Marienstraße 1
37671 Hörter-Stahle

Datum, Unterschrift



Anlage zum Bauantrag

Errichtung einer Großraumgarage

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ob dem Baumgarten“, 3. Änderung.

Entsprechend den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ob dem Baumgarten“, 3. Änderung sind vor Garagen Stellplätze in einer Tiefe von 5,00 m auszuweisen.

Die vorliegende Planung sieht die Zufahrt zur geplanten Großraumgarage von Süden vor, weshalb ein Stellplatz in einer Tiefe von 5,00 m nicht ausgewiesen werden kann. Für die Unterschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Einstelltiefe ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ob dem Baumgarten“, 3. Änderung erforderlich.

Nachdem in der Vergangenheit im Baugebiet „Ob dem Baumgarten“, 3. Änderung Befreiungen für die Unterschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Einstelltiefe nicht erteilt wurden, kann seitens der Verwaltung die Erteilung der erforderlichen Befreiung nicht empfohlen werden.

Der Sachverhalt wurde dem Antragsteller im Vorfeld mitgeteilt, dennoch bittet dieser um eine weitere Bearbeitung des eingereichten Bauantrages.